



## Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung der Berufungswerbers, vom 20. März 2009 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 12/13/14 Purkersdorf vom 20. Februar 2009 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2008 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

### Entscheidungsgründe

Die Berufungswerberin ist als Sekretärin beschäftigt und beantragte im Rahmen ihrer Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung die Kosten für so genannte Seminare samt Reisekosten (zu den Seminaren) als Werbungskosten abzuziehen.

Die Veranstalterin der Seminare schickte der Bw folgende Seminarbeschreibung:

*„Effizientes Kommunikationssystem für Teamarbeit, Leistungsstil situativ anpassen, Förderung von Potentialen und Selbstmotivation, Prioritäten und Zielidentifikation ermöglichen, Eindeutige Anordnungen treffen und klar formulierte Aufträge erteilen, Vorbereitung auf Teamsitzungen, Motivation zu fristgerechter Arbeit, Feedback geben: Anerkennungsgespräche und konstruktive Kritik, Faire und professionelle Gesprächsführung, Konfliktmanagement und nützliche Lösungen, Organisationsaufstellungen.“*

Als Zusammenhang mir ihrer beruflichen Tätigkeit gab die Bw an, dass zu ihrem Aufgabengebiet unter anderem auch die „Vorbereitung zu Teamsitzungen, Vortragende bei Mitarbeiterschulungen die interne und organisatorische Abläufe betreffen, Führen von Vorstellungsgesprächen, Headhunting, Problemanlaufstelle bei Mitarbeiterproblemen, Seminarorganisation“ zählen.

Das Finanzamt versagte den Abzug mit der Begründung, der Aufwand sei nicht beruflich veranlasst und sei – weil auch in privaten Lebensbereichen nutzbar – vom Abzugsverbot des § 20 EStG erfasst.

Die dagegen erhobene Berufung begründete die Bw im Wesentlichen damit, dass sie eine Änderung ihrer beruflichen Situation anstrebe und selbst als Trainerin arbeiten wolle, gleichwohl sie das Erlernte auch in ihrem derzeitigen Beruf anwenden könne. In welche Richtung der Weg gehe, könne sie aber noch nicht absehen.

In dem gegen die abschlägige Berufungsvereentscheidung eingebrachten Vorlageantrag verwies die Bw besonders auf die Nutzbarkeit der Seminare im Rahmen ihrer aktuellen Tätigkeit. Außerdem seien die Kosten in Relation zu ihrem Einkommen relativ hoch woraus geschlossen werden müsse, dass sie diese Ausbildung nicht zu ihrem Privatvergnügen absolviere.

Ein Blick auf die Homepage der Seminarveranstalterin [www.seminare](http://www.seminare) ergab, dass sich diese als N – das ist ein Sannyasin-Name vorstellt, die als Medium in Verbindung mit der „Geistigen Welt“ steht und unter anderem folgende Dienste anbietet: Familienaufstellung, Channeling (Schwingungen aus dem Universum transformieren), Jenseitskontakte. Der Homepage ist unter dem Stichwort „Seminare“ folgendes zu entnehmen:

*Trainerin für Frauen und Männer im Umbruch*

*"Zurück ins Leben"*

*Ich zeige Auswege und gebe Tipps schwierige Lebensabschnitte einfacher zu erleben. In meinen Seminaren geht es um folgende Themen:*

*Potentiale - verborgene Fähigkeiten entdecken*

*Familienaufstellung - Familiäre Verstrickungen lösen*

*Erfolgsaufstellung - (Berufliche Situation)*

*Wie komme ich raus aus meinem Alltag?*

*Wie kann ich mich finanziell unabhängig machen?*

*Wie komme ich in meine eigene Kraft?*

*Was kann ich in meiner Partnerschaft (Beziehung) positiv verändern?*

*Irgendwann im Leben einer Frau sowie Mann kommt der Zeitpunkt, in dem sie die Abhängigkeiten in einer Lebensgemeinschaft erkennen und sich bewusst werden, dass sie doch einiges ändern könnten, ohne den Partner dabei zu verletzen. Es ist durchaus möglich beides in Einklang zu bringen. In meinem Seminar geht es nicht darum, dass sich Frauen von Ihrem Partner entfernen sollen, oder umgekehrt, sondern im Gegenteil, die Absicht ist der Frau oder Mann ihre Stärken und Möglichkeiten aufzuzeigen um im gemeinsamen Leben eine gleichwertige Rolle zu leben. Unabhängig und trotzdem gemeinsam. Es ist an der Zeit dieses zu erkennen. Viele Ehen scheitern daran, dass die Partner sich in einer Abhängigkeit befinden unglücklich sind und sich ungeliebt fühlen.*

*In die eigene Kraft kommen, statt nur vom Partner versorgt zu werden. Das ist der Ansatz für eine zufriedene Partnerschaft - nicht nur für heute, sondern für noch viele gemeinsame Jahre.*

*Das Seminar soll allerdings auch die Partner ansprechen, die sich ganz bewusst entscheiden den Lebenspartner zu verlassen, weil es keine Liebe mehr gibt, sondern nur noch Verletzungen. Hier werden neue Richtungen aufgezeigt, ein neues Leben zu beginnen.“*

Die Inhalte der vorgelegten „Seminarbeschreibung“ konnten der Homepage nicht entnommen werden. Angeboten werden Seminare zu Familienaufstellungen, Partnerproblemen, Rückenbegradiung und ein „Power-Seminar“. Laut Teilnahmebestätigung hat die Bw 12 nicht näher bezeichnete Seminare sowie ein Powerseminar als Teilnehmer besucht. Inhalt dieses Power-Seminars ist laut Angabe auf der Homepage:

*Im **Powerseminar** werden Widerstände und Hemmungen durch eine auf einander abgestimmte Folge von Übungen beseitigt. Ausser stiller und dynamischer Meditation werden ganz spezielle Prozesse in der Gruppe oder auch in Zweierarbeit ablaufen.*

*Es geht darum, dass jeder Einzelne in seine persönliche Kraft kommt um sich aus Ko-Abhängigkeiten zu befreien, die im Zusammenleben mit Partnern entstanden sind oder aber auch im Beruf wo es teilweise nicht weiter geht oder Entwicklungsmöglichkeiten gebremst werden. Das Ergebnis wird eine neue Klarheit sein, die in jeder Lebenssituation wichtig ist.*

Aus den Teilnahmegebühren ergibt sich, dass die Bw die 12 nicht näher bezeichneten Seminare als so genannter „Statist“ besucht hat. Ein „Statist“ hat bei den angebotenen Seminaren laut Homepage folgende Funktion:

*Ehemalige Seminarteilnehmer die ihre Aufstellung bereits bekommen haben, kommen gerne wieder um als Statist bei anderen Aufstellungen dabei zu sein.*

*Als Statist geht man in die Rollen anderer Personen und fühlt somit deren Energien. Sehr oft werden somit noch Themen berührt, mit denen man selber noch ein Thema hat und so passiert es, dass ein Statist zusätzlich Heilung erfährt.*

*Der Personenkreis der sich zum Familienstellen hingezogen fühlt, ist selber auf dem spirituellen Weg. Diese ständige Berührung mit hoch schwingenden Energien bewirkt in jedem von uns ein Wachstum der spirituellen Entwicklung. Mit anderen Worten, es werden Prozesse in einem selbst beschleunigt und darum passiert es nicht selten, dass Statisten plötzlich gewisse "Gaben" bekommen. Diese zeigen sich als Hellfähigkeit, Bilder sehen usw. Einige Teilnehmer entpuppen sich als Heiler und bekommen Unterstützung aus der Geistigen Welt.*

*Wenn einem dieses bewusst wird, erkennt man dass die Investition als Statist an Aufstellungen teilzunehmen ein wunderbarer Beitrag zur Selbstentwicklung darstellt.*

Den Feedbacks früherer Teilnehmer kann man praktisch ausschließlich Dankbarkeit für bisher nicht empfundenes Glück entnehmen.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten beruflichen Tätigkeit sowie Aufwendungen für umfassende Umschulungsmaßnahmen, die auf eine tatsächliche Ausübung

eines anderen Berufes abzielen, zählen grundsätzlich zu den ertragsteuerlich abzugsfähigen Werbungskosten (§ 16 Abs. 1 Z 10 EStG idF. AbgÄG 2004).

Gemäß § 20 Abs 1 Z 2 lit a EStG 1988 dürfen bei den einzelnen Einkünften allerdings Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung, selbst wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen, nicht abgezogen werden. Im Interesse der Steuergerechtigkeit soll dadurch vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund der Eigenschaft seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann. Dies wäre ungerecht gegenüber jenen Steuerpflichtigen, die eine Tätigkeit ausüben, welche eine solche Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen nicht ermöglicht, und die derartige Aufwendungen aus ihrem bereits versteuerten Einkommen tragen müssen.

Aufgrund dieser beiden Bestimmungen stehen alle Aufwendungen, die sowohl Lebensführung als auch Beruf betreffen, im Spannungsfeld zwischen Abzugsfähigkeit und Abzugsverbot. Die Rechtsprechung löst diesen Konflikt indem sie danach unterscheidet, ob sich die Aufwendungen für die Lebensführung und berufliche Aufwendungen einwandfrei trennen lassen oder nicht. Ist eine einwandfreie Trennbarkeit gegeben; kommt eine Aufteilung und der Abzug des beruflich bedingten Teiles in Betracht (vgl zB VwGH 18.10.1982, 3748/80 oder die von Doralt/Kofler, EStG<sup>11</sup>.§ 20 Tz 22/1 genannten Judikaturbeispiele) . Ansonsten gilt das Abzugsverbot des § 20 EStG für den gesamten Aufwand. In der Kommentarliteratur finden sich dazu als Beispiele unter anderem Allgemeine Kommunikations-, Persönlichkeitsentwicklungs- und Stressbewältigungsseminare (zB Doralt/Kofler, EStG<sup>11</sup>.§ 20 Tz. 22/1).

Aufgrund der vorgelegten und eingeholten Informationen ergibt sich im Berufungsfall folgendes Bild: Die besuchten Seminare sind bereits aufgrund der Beschreibung auf der Homepage typischerweise der persönlichen Lebensführung zuzurechnen. Daran ändert auch die „Bestätigung“ der Seminarveranstalterin nichts. Dies gilt insbesonders auch deshalb, weil sich die bestätigten Seminarinhalte der Homepage nicht entnehmen lassen. Die Bw hat laut Bestätigung der Seminarveranstalterin ein „Powerseminar“ besucht, das darauf abzielt, dass jeder Einzelne in seine persönliche Kraft kommt. Dieser Aufwand ist damit schon dem Grunde nach privat veranlasst (vgl. dazu auch VwGH 17.9.1996, 92/14/0173, und VwGH 27.6.2000, 2000/14/0096: ein NLP-Kurs ist für die private Lebensführung von Nutzen ).

Selbst der Umstand, dass das Erlernte dem Beruf förderlich ist, ändert nichts an der steuerlichen Beurteilung: Kommunikation lässt sich nicht in private und berufliche

Kommunikation trennen. Damit kommt jedenfalls das Aufteilungsverbot zu Tragen und der Aufwand ist steuerlich nicht abzugsfähig (vgl dazu auch VwGH vom 23. 4. 1985, 84/14/0119)

Bezüglich der in der Berufung bekannt gegebenen Absicht einen anderen Beruf ergreifen zu wollen, ist fest zu stellen, dass dieser Plan zu vage geblieben ist um steuerlich Berücksichtigung finden zu können. Wenn Bw selbst schreibt:

*„In welche Richtung die genau Entwicklung diesbezüglich geht, ist zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht absehbar, da es hier verschiedene Berufszweige und Möglichkeiten der Umsetzung gibt“*

ist evident, dass die besuchten Seminare bereits nach dem Plan der Bw nicht eindeutig auf die tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen. Eine Prüfung dahingehend, ob sich an der Abzugsfähigkeit durch die tatsächlich angestrebte Änderung der beruflichen Tätigkeit etwas ändert, kann damit unterbleiben.

Die Berufung war daher abzuweisen.

Graz, am 8. Februar 2010